

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Festplätze der Gemeinde – Festplatzordnung - vom 26.07.2023

Der Festplatz im Ortsteil Empfingen und die Spiel- und Festwiese im Ortsteil Wiesenstetten sind Eigentum der Gemeinde Empfingen. Um eine ordnungsgemäße Benutzung der beiden Festplätze zu sichern, wird diese Benutzungsordnung erlassen.

Die beiden Plätze werden im Folgenden als Festplätze bezeichnet.

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Die Festplätze sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Empfingen. Sie werden vorrangig den Vereinen und Vereinigungen in der Gemeinde Empfingen für deren Veranstaltungen überlassen und stehen der Gemeinde zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann auch sonstigen Veranstaltern gestattet werden.

(3) Die Festplätze können auch für andere Zwecke wie Ausstellungen, Schaustellungen, Trödelmärkte, Zirkusgastspiele, Zeltlager usw. vermietet werden.

(4) Der Festplatz Empfingen gliedert sich in die Abschnitte „Festplatz 1“, „Festplatz 2“ und „Schaustellerfläche“ auf. Die genaue Abgrenzung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

(5) Die Spiel- und Festwiese Wiesenstetten soll außerdem Kindern und Jugendlichen des Ortsteils Wiesenstetten Gelegenheit zu Spiel und Unterhaltung geben. Die Benutzung durch Kinder und schulpflichtige Jugendliche ist kostenfrei und jederzeit möglich.

§ 2

Benutzung

(1) Die Überlassung der Festplätze für Veranstaltungen bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird vom Bürgermeisteramt Empfingen erteilt. Entsprechende Anträge sind mindestens drei Monate vor der jeweiligen Veranstaltung zu stellen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

(2) Die Erlaubnis kann mit Auflagen (z.B. Verpflichtung zum Aufstellen von Absperrungen, Umzäunungen, Lärmschutzmaßnahmen, Einschränkung der täglichen Benutzungszeit usw.) erteilt

werden, wenn dies im Einzelfall notwendig ist, um die angrenzende Wohnbevölkerung oder die Festplätze zu schützen. Die Auflagen sind vom Benutzer zwingend zu erfüllen.

(3) Die Festplätze dürfen nur zu dem erlaubten Zweck genutzt werden. Der Benutzer ist berechtigt, die dafür vorgesehene Fläche an Schausteller gegen Entgelt und unter Anerkennung dieser Benutzungsordnung abzugeben, nicht jedoch das gesamte Festgelände zu verpachten.

(4) Die Gemeinde kann die Erlaubnis zur Benutzung widerrufen, wenn wichtige Gründe (z.B. Nichterfüllen von Auflagen) dies erfordern oder wenn die Festplätze für eine Veranstaltung der Gemeinde benötigt werden. Der Widerruf begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der betroffene Benutzer wird über den Widerruf unverzüglich benachrichtigt.

(5) Die Festplätze werden in dem Zustand, in dem sie sich zu Beginn der Benutzung befinden, zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde leistet keine Gewähr für eine bestimmte Bodenbeschaffenheit.

§ 3

Sicherheit und Ordnung

(1) Festzelte sind so aufzustellen, dass die Besucher der Veranstaltung soweit wie möglich befestigte Flächen benutzen können. Die Wagen der Schausteller sowie Vergnügungsparks dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen aufgestellt werden. Die Gemeinde behält sich vor, für Zelte und sonstige Aufbauten bestimmte Standorte festzulegen.

(2) Stromversorgung, Wasserversorgung und Entwässerung erfolgen über die auf den Festplätzen vorhandenen Anschlüsse. Die Anschlussstandorte sind der Anlage 2 zu entnehmen. Es besteht die alternative Möglichkeit, neben einer Beantragung zur Stromversorgung am gemeindlichen Anschluss, direkt beim örtlichen Stromversorger einen Stromanschluss zu beantragen.

(3) Straßen und Feldwege im Bereich der Festplätze sind frei zu halten. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen sind die vorhandenen Parkplätze bei den Festplätzen zu nutzen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Festplätzen ist verboten.

(4) Ebenso verboten ist das Einrichten von Feuerstellen auf den Festplätzen und den Parkplätzen.

(5) Der Veranstalter hat alle Vorkehrungen zu treffen, die für eine ordnungsgemäße Veranstaltung notwendig sind. Er hat alle etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen für Veranstaltungen (z.B. Gestattung nach dem Gaststättenrecht zum Ausschank von Getränken und zur Abgabe von Essen, Sperrzeitverkürzung, Baugenehmigung für Zeltaufbauten, verkehrsrechtliche Anordnungen zur Verkehrsregelung) einzuholen.

(6) Die Festplätze sind in gereinigtem und gesäubertem Zustand und nach Beseitigung sonstiger Gebrauchsspuren (z.B. Löcher im Asphalt, Fahrspuren) zurückzugeben. Die Rückgabe der Festplätze hat innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung zu erfolgen. Der angefallene Müll ist vom Benutzer zu beseitigen. Die Aufstellung eines Müllcontainers während der Veranstaltung wird empfohlen. Der Benutzer trägt im Falle einer Mitvermietung der Toilettenanlage beim Festplatz Empfangen ab Aushändigung des Schlüssels dafür Sorge, dass die Toilettenanlage nicht von Unbefugten benutzt wird und keine Vandalismus-Schäden an der Anlage entstehen. Der Benutzer verpflichtet sich, die Toilettenanlage auf dem Festplatz Empfangen eigenständig vor und nach der jeweiligen Nutzung zu reinigen. Toilettenutensilien sind selbst bereit zu stellen.

§ 4 Haftung

(1) Die Benutzung der Festplätze erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. Veranstalters. Die Vereine sind für ihre Mitglieder haftbar.

(2) Der jeweilige Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Bediensteten, der Besucher der Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Festplätze samt den Zugängen zu den Festplätzen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte oder Beauftragte.

(3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Plätzen samt Zufahrtswegen durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche übliche Abnutzungen handelt.

(4) Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Zufahrtswege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadenbeseitigungskosten zu ersetzen.

(6) Zur Deckung von Haftpflichtschäden hat der Benutzer auf Verlangen der Gemeinde den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Festplätze nach § 1 werden die in der Anlage 1 zu dieser Festplatzordnung aufgeführten Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Kosten für Strom (sofern der gemeindliche Anschluss genutzt wird) und Wasser/Abwasser werden dem Benutzer von der Gemeinde nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet. Darin enthalten ist ggf. der Verbrauch der Schausteller und anderen vom Benutzer unter Vertrag genommenen Personen. Die interne Abrechnung ist nicht Sache der Gemeinde.

(3) Betriebsstörungen, sonstige gewöhnliche oder außergewöhnliche Ereignisse sowie witterungsbedingte Einflüsse auf den Veranstaltungsverlauf bewirken grundsätzlich keine Ermäßigung oder einen Erlass von Gebühren.

(4) Die Gemeindeverwaltung kann vor der Benutzung eine angemessene Kautions vom Benutzer erheben, welche nach der Benutzung zurückerstattet wird, wenn keine Schäden entstanden sind. Bei örtlichen Vereinen und Vereinigungen wird auf die Erhebung der Kautions verzichtet.

§ 6 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Festplatzbenutzungsordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft und ersetzt die Festplatzbenutzungsordnung vom 19.03.2014.

Empfingen, den 26. Juli 2023

gez.
Ferdinand Truffner
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Gemeinde Empfingen

Anlage 1

zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Festplätze der Gemeinde (Festplatzordnung)

Benutzungs- und Verbrauchsgebühren
gemäß § 4 der Festplatzordnung

ab
01.09.2023

1. Benutzungsgebühren für das Festgelände

			<u>Festplatz</u>	<u>Festwiese</u>	
			<u>Empfingen</u>	<u>Wiesenstetten</u>	
			EUR		
1.1	Grundgebühr für	Festplatz 1	je Nutzung	70,00	35,00
1.2	Grundgebühr für	Festplatz 2	je Nutzung	100,00	-/-
1.3	Grundgebühr für	Schaustellerfläche	je Nutzung	70,00	35,00
1.4	Grundgebühr für	Stromanschluss	je Nutzung	190,00	190,00
1.5	Zusatzgebühr für	Festplatz 1	je genutztem Tag	36,00	18,00
1.5	Zusatzgebühr für	Festplatz 2	je genutztem Tag	36,00	18,00
1.6	Zusatzgebühr für	Schaustellerfläche	je genutztem Tag	36,00	18,00

Bei der Nutzung durch ortsansässige Vereine entsteht keine Grundgebühr.

2. Benutzungsgebühren für das WC-Gebäude

			EUR		
			<u>Festplatz</u>	<u>Festwiese</u>	
			<u>Empfingen</u>	<u>Wiesenstetten</u>	
	Gebühr für Benutzung des WC-Gebäudes		je genutztem Tag	80,00	-/-

3. Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühren für Wasser, Abwasser und Strom werden nach tatsächlichem Verbrauch durch Zählerablesung ermittelt und zusätzlich zu Nr. 1 abgerechnet.



Festplatz
2

Festplatz
1

Schausteller

Im Auchttert
WC

Im Auchttert

Im Auchttert

Im Auchttert

Hägerlocher Str.

Hägerlocher Str.

Hägerlocher Str.

Hägerlocher Str.

Reichenhalden

Reichenhalden

Reichenhalden